

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Frau Valerie Berger
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 25. Juni 2014 sgv-KI/sz

Änderung der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Sehr geehrte Frau Berger

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2014 lädt das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ein, sich zur Änderung der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Meldeverfahren ab dem ersten Tag

Der sgv begrüsst die Änderung des Art. 6 Abs. 2 Bst. G der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausdrücklich. Für Dienstleistungserbringer im Garten- und Landschaftsbau besteht heute eine Melde- bzw. Bewilligungspflicht ab dem 9. Tag. Neu sollen sich ausländische Dienstleistungserbringer, welche im Garten- und Landschaftsbau tätig sind, unabhängig von der Dauer des Einsatzes in der Schweiz anmelden bzw. vorgängig eine Bewilligung einholen.

2003 bei der Verabschiedung der Entsendeverordnung hatte der Bundesrat lediglich für vier Branchen eine Meldepflicht ab dem ersten Tag verankert. Begründet wurde das mit dem spezifischen Schutzbedürfnis und der Tatsache, dass die Arbeiten die Dauer von acht Tagen unterschreiten. Ausländische Dienstleistungserbringer, die im Garten- und Landschaftsbau tätig sind, können heute nur mit Schwierigkeiten kontrolliert werden, weil die Dauer der Arbeiten in dieser Branche ebenfalls häufig acht Tage unterschreitet. Die Meldepflicht erst ab dem neunten Tag verhindert eine gesicherte Aussage, wie viele ausländische Betriebe Arbeiten im Garten- und Landschaftsbau in der Schweiz ausführen. Viele Aufträge im Garten- und Landschaftsbau sind allerdings von kurzer Dauer (einige Stunden bis wenige Tage). Diese sind somit nur schwer zu erfassen. Gemäss Aussagen der Branchenorganisation definieren einige ausländische Baufirmen ihren Auftrag in der Schweiz fälschlicherweise als Auftrag im Garten- und Landschaftsbau, um so die Meldepflicht im Baugewerbe zu umgehen.

Mit der Änderung von Art. 14 Abs. 3 Bst. f der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ist der Schweizerische Gewerbeverband sgv ebenfalls einverstanden.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter